

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2010 vom 04.01.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

4. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Seite 3 - 4

Stadt Sulingen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2009

Seite 4 - 5

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Seite 5 - 6

Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Seite 7 - 8

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2009

Seite 8 - 10

Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Seite 10

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2010

Seite 10 - 11

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2010

Seite 11 - 12

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2010

Seite 13 - 14

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2010 Seite 14 - 15

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2010 Seite 15 - 16

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2010 Seite 16 - 17

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2009 Seite 17 - 18

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2009 Seite 18 - 19

Gemeinde Wetschen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 19 - 20

Samtgemeinde Siedenburg

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst Seite 20 - 21

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg Seite 21 - 22

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des ZVBN Seite 22

Stadt Bassum

4. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.T. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in der Sitzung am 22.12.2009 folgende 4. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 4. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

| im Ergebnishaushalt mit dem unveränderten Gesamtbetrag | |
|---|-----------------|
| ordentliche Erträge | 16.184.800,00 € |
| ordentliche Aufwendungen | 17.084.600,00 € |
| außerordentliche Erträge | 43.700,00 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 82.000,00 € |

| im Finanzhaushalt mit dem unveränderten Gesamtbetrag | |
|---|-----------------|
| Einzahlungen | 19.157.000,00 € |
| Auszahlungen | 21.755.400,00 € |
| davon: | |
| Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit | 15.233.400,00 € |
| Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit | 17.170.900,00 € |
| Einzahlungen f. Investitionen | 1.923.600,00 € |
| Auszahlungen f. Investitionen | 4.275.300,00 € |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.000.000,00 € |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 309.200,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben unverändert und werden auf 1.785.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich von bisher 692.300 € um 310.000 € und wird auf 1.002.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt

| | |
|---------------|------|
| Grundsteuer A | 320% |
| Grundsteuer B | 320% |
| Gewerbesteuer | 320% |

Bassum, 22.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Die 4. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gem. §§ 84 ff der Nds. Gemeindeordnung die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 4. Nachtragshaushaltssatzung mit Verfügung vom 23.12.2009 (Az. FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 4. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, 23.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Sulingen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf |
|--|---|--------------|---------------|--|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 15.603.129,00 | | | 15.603.129,00 |
| ordentliche Aufwendungen | 15.603.129,00 | | | 15.603.129,00 |
| außerordentliche Erträge | 7.600,00 | | | 7.600,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 43.000,00 | | | 43.000,00 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit | 14.635.700,00 | | | 14.635.700,00 |
| Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit | 13.664.100,00 | | | 13.664.100,00 |
| Einzahlungen für Investitionstätig- keit | 1.434.400,00 | | | 1.434.400,00 |
| Auszahlungen für Investitionstätig- keit | 3.673.300,00 | | | 3.673.300,00 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit | 199.500,00 | 1.500.000,00 | | 1.699.500,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit | 950.000,00 | | | 950.000,00 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 16.269.600,00 | 1.500.000,00 | | 17.769.600,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 18.287.400,00 | | | 18.287.400,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 1.500.000,00 € erhöht und damit aus 1.500.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sulingen, 17.12.2009

gez. Knoop
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung für die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 21.12.2009 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 22.12.2009

Der Bürgermeister
Knoop

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

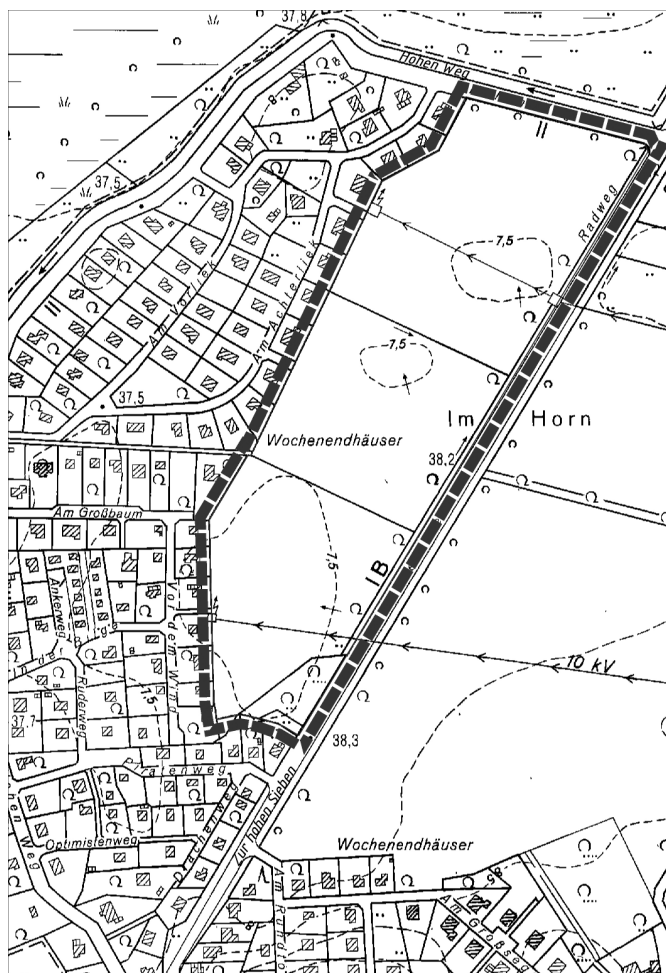
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 25.08.2009 verabschiedete 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründung und des Umweltberichtes ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 01.12.2009, Az.: 63 DH 03370/2009/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der von der 11. Änderung betroffene Bereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Übersichtskarte

M 1:5000

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach §44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 15.12.2009
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag
Bechtel

L.S.

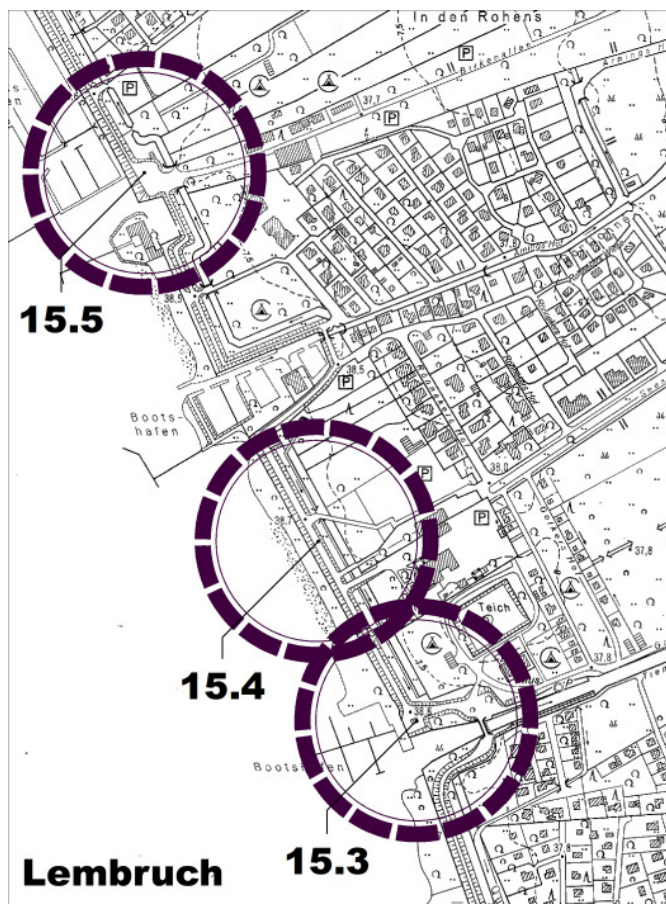
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

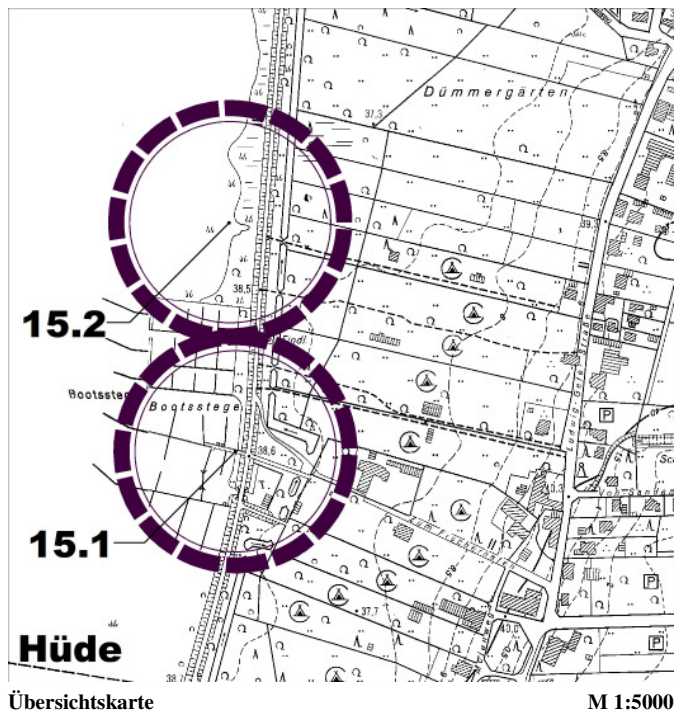
Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 25.08.2009 verabschiedete 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründung und des Umweltberichtes ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 15.12.2009, Az.: 63 DH 03409/2009/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Geltungsbereich (Teilbereiche) der 15. Änderung liegt in der Gemeinde Hüde im Uferabschnitt zwischen der Hafensstraße und dem Rohrdommelweg und in der Gemeinde Lembruch im Uferabschnitt zwischen der Grawiede und der Dümmerstraße. Die Änderungsbereiche sind in den nachstehenden Übersichtskarten durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.





Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach §44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 18.12.2009
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag
Bechtel

L.S.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf |
|--|--|-----------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 7.761.000 | | | 7.761.000 |
| ordentliche Aufwendungen | 7.761.000 | | | 7.761.000 |
| außerordentliche Erträge | 0 | | | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | | | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit | 7.485.200 | | | 7.485.200 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.985.400 | | | 6.985.400 |
| Einzahlungen aus Investitionstä- tigkeit | 57.500 | 260.500 | | 318.000 |
| Auszahlungen aus Investitionstä- tigkeit | 557.000 | 812.000 | | 1.369.000 |
| Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit | 0 | 551.500 | | 551.500 |
| Auszahlungen aus Finanzie- rungstätigkeit | 306.100 | | | 306.100 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 7.542.700 | | | 8.354.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 7.848.500 | | | 8.660.500 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 551.500 Euro erhöht und damit auf 551.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Lemförde, 15. Dezember 2009

Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 18.12.2009 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 28.12.2009
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Aufgrund der §§ 6 und 32 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wahlperiode vom 01. November 2011 bis 31.10.2016 beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 22.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 22.12.2009
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am **03.12.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 911.700,00 € |
| in den Ausgaben auf | 911.700,00 € |

im Vermögenshaushalt

| | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 185.200,00 € |
| in den Ausgaben auf | 185.200,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v.H. |

Bahrenborstel, den 03.12.2009
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 18.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2009
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am **10.12.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|----------------------|----------------|
| in den Einnahmen auf | 1.374.100,00 € |
| in den Ausgaben auf | 1.374.100,00 € |

im Vermögenshaushalt

| | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 334.100,00 € |
| in den Ausgaben auf | 334.100,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 229.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v.H. |

Barenburg, den 10.12.2009
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Nöhre
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.12.2009
Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am **08.12.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 155.000,00 € |
| in den Ausgaben auf | 155.000,00 € |

im Vermögenshaushalt

| | |
|----------------------|-------------|
| in den Einnahmen auf | 17.900,00 € |
| in den Ausgaben auf | 17.900,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390,00 v.H. |

Freistatt, den 08.12.2009
Gemeinde Freistatt
Enders
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 15.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.12.2009
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am **01.12.2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 759.700,00 € |
| in den Ausgaben auf | 759.700,00 € |

im Vermögenshaushalt

| | |
|----------------------|-------------|
| in den Einnahmen auf | 86.400,00 € |
| in den Ausgaben auf | 86.400,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 126.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v.H. |

Varrel, den 01.12.2009
Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung 04.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 16.12.2009
Stieglitz
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde BARVER für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

| | |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 616.700,-- EUR |
| in der Ausgabe auf | 616.700,-- EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 41.500,-- EUR |
| in der Ausgabe auf | 41.500,-- EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Barver, den 16.12.2009
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Dezember 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde DICKEL für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

| | |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 383.100,-- EUR |
| in der Ausgabe auf | 383.100,-- EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 185.600,-- EUR |
| in der Ausgabe auf | 185.600,-- EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Dickel, den 14.12.2009
Gödke
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Dezember 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 | 76.300,00 | 487.300,00 | 411.000,00 |
| die Ausgaben | 0,00 | 76.300,00 | 487.300,00 | 411.000,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 | 18.600,00 | 349.100,00 | 330.500,00 |
| die Ausgaben | 0,00 | 18.600,00 | 349.100,00 | 330.500,00 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 14. Dezember 2009
Gödke
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 18.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Dezember 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|---------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 12.483.000,00 | 0,00 | 13.923.400,00 | 26.406.400,00 |
| die Ausgaben | 12.483.000,00 | 0,00 | 13.923.400,00 | 26.406.400,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 9.635.800,00 | 0,00 | 1.564.100,00 | 11.199.900,00 |
| die Ausgaben | 9.635.800,00 | 0,00 | 1.564.100,00 | 11.199.900,00 |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 07. Dezember 2009
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Dezember 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde WETSCHEN für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

| | |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.091.500,-- EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.091.500,-- EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 395.200,-- EUR |
| in der Ausgabe auf | 395.200,-- EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Wetschen, den 17.12.2009
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.12.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28. Dezember 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Seite 191) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Seite 191) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Samtgemeinde Siedenburg vom 24.01.1978 i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 29.08.2007 wird wie folgt neu festgesetzt:

A: Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

| | | |
|------|---|----------|
| I. | Reihengräber | |
| | a) Reihengrabstätten | 100,00 € |
| | b) Reihenrasengrabstätten incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines | 650,00 € |
| | c) Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege | 540,00 € |
| II. | Wahlgrabstätten | 155,00 € |
| III. | Urnengrabstätten | |
| | a) Urnenwahlgrabstätten | 120,00 € |
| | b) Reihenrasengräber für Urnen incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines | 610,00 € |
| | c) Urnengrab für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege | 500,00 € |
| IV. | Verlängerung einer Wahlgrabstätte für jedes weitere Jahr je Grabstelle | 5,25 € |

V. Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte
für jedes weitere Jahr je Grabstelle 4,10 €

B: Friedhofskapelle

a) Für die Benutzung der Trauerhalle 210,00 €

b) Inanspruchnahme der Leichenkammer 123,00 €

C: Allgemeine Friedhofspflege

Für die allgemeine Friedhofspflege wird eine
Pflegegebühr pro Grab und Jahr von 6,60 €
erhoben.

Die Gebühr kann für die Dauer der Liegezeit
für einen Pauschalsatz von 265,00 €
abgelöst werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
§ 1 Buchstabe C tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Siedenburg, den 21.12.2009
Der Samtgemeindebürgermeister
Rauschkolb

**2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
der Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg vom 11.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Friedhofswege mit motorisierten Fahrzeugen gestattet.
 - (5) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
 - (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 - (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
 - (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde Siedenburg einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1 - 3; 5 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.
2. In § 12 a sowie § 15 Abs. 3 werden die Maßangaben von 0,40 m x 0,40 m geändert in 0,30 m x 0,40 m.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Siedenburg, den 21.12.2009
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2010 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.12.2009
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer